

Buchbesprechung

Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren

Nina von Boetticher

„Wer fragt, erhält Antworten, wer richtig fragt, die richtigen.“¹ Was jedoch richtig oder falsch ist, liegt im Auge des Betrachters. Die Sicht des Verteidigers stellt

eine ganz andere da, als das was der Richter in Erfahrung bringen will. Ziel jeder Vernehmung ist die Gewinnung möglichst vieler unverfälschter Informationen zu einem bestimmten Sachverhalt. Vernehmungen dienen der Wahrheitsfindung und im juristischen Bereich somit der Entscheidungsfindung. Die Vernehmungsmethode hat erheblichen Einfluss darauf, ob der Wahrheitsgehalt einer Aussage beurteilt werden kann. Das Buch richtet sich in erster Linie an Personen, die in ihrem beruflichen Alltag mit der Befragung von Zeugen zu tun

haben. Aber auch für Studierende und Referendare gibt es einen interessanten Einblick in ihre mögliche berufliche Zukunft.

Das Autorenduo zeigt in seinem Werk auf, worauf es bei der Zeugenvernehmung ankommt, um die Wahrheit ans Licht zu bringen. Im Vorwort erklären die Autoren, dass sie ihre Erfahrungen und Erkenntnisse, die sie in den vielen Jahren ihrer Berufslebens, u.a. als Richter am Oberlandesgericht Stuttgart erworben haben, weitergeben möchten, um zur Findung von „besseren“ und somit letztlich gerechteren Urteilen beizutragen.

Das Buch ist gegliedert in vier Kapitel, die die Vernehmung, die zur Aussage führt, die Aussage selbst und deren Inhaltsanalyse chronologisch darstellen. Diese didaktische Herangehensweise ist insofern sinnvoll, da sie keine Vorkenntnisse beim Leser voraussetzt. Allerdings kann auch eine gewisse Ungeduld beim Lesen ausgelöst werden, da die interessanten Erkenntnisse zu Wahrheit und Lüge und die Glaubhaftigkeit einer Aussage erst recht spät thematisiert werden.

Im ersten und umfangreichsten Kapitel werden die Grundlagen der Vernehmungslehre und die Vernehmungstaktik erläutert. Konkret geht es um Methoden der Fragetechnik

Axel Wendler/Helmut Hoffmann
**Technik und Taktik der Befragung
 im Gerichtsverfahren**
*Urteile begründen, Urteile prüfen.
 Lüge und Irrtum aufdecken*
 2009,
 156 Seiten
 Kohlhammer
 € 36,00
 ISBN: 978-3-17-020446-1



¹ Motto des Buchcovers.

und um den Umgang mit den zu Befragenden, in der Regel Zeugen, mit dem Ziel, möglichst vollständige und später verwertbare Antworten zu erhalten.

Die Beteiligten einer Verhandlung verfolgen unterschiedliche Ziele: Rechtsanwälte, also parteiische Vertreter, wollen die Wahrheit der Aussagen der Mandanten beweisen und die Lüge der Gegenpartei aufdecken. Dagegen bemüht sich die richterliche Befragungstechnik um eine möglichst genaue und objektive Sachverhaltsaufklärung. Deswegen werden die verschiedenen Rollen und deren jeweiligen Erwartungshaltungen vorgestellt. Anhand zahlreicher konkreter Beispiele veranschaulicht das Autorenduo typische Fehler bei der Befragung und deren Folgen. So führt beispielsweise die Fragenhäufung zu einer Verwirrung der Auskunftsperson und somit zu einem Informationsverlust. Dagegen kann die gezielte Verunsicherung dazu führen, dass der Zeuge an der Richtigkeit seiner Aussage zweifelt.² An diesem Beispiel wird deutlich, wie groß die Möglichkeit der taktischen Einflussnahme des Fragenden ist, und wie er bewusst Inhalt und Gehalt der Aussage mitbestimmen kann. Die einzelnen Abschnitte enden jeweils mit einem kurzen farblich unterlegten Fazit, das konkrete Handlungsanweisungen beinhaltet und vor typischen Fehlern warnt.

Nachdem im ersten Kapitel die notwendigen fachlichen Grundkenntnisse vermittelt werden, behandeln die beiden folgenden Kapitel die Problematik von „Wahrheit oder Lüge“ und „Irrtum“. Im Gesetz taucht der Begriff der Lüge nicht auf, sondern nur der Begriff des Irrtums oder der Täuschung.³ Im Folgenden erläutern die Autoren zwei Prüfungsschritte, die zunächst eine Aussage auf Wahrheit und Lüge überprüfen und schließlich einen Irrtum beim Befragten ausschließen sollen. Letztendlich basieren nicht alle falschen Aussagen auf einer bewussten Lüge.

Der Kern des Buches bildet der Abschnitt „Allgemeine Glaubwürdigkeit“ und „Glaubhaftigkeit der Aussage - Aus-

geninhaltsanalyse“. Die sogenannten Realitätskriterien⁴ oder Wahrhaftigkeitskriterien⁵ sind die objektive Grundlage des BGH für eine Überzeugungsbildung. Dabei werden sowohl der Aussageinhalt als auch die Präsentation der Aussage berücksichtigt.⁶ Klassische Kriterien sind u.a. Detailreichtum, Individualität, Authentizität, Originalität, Struktur der Aussage und körpersprachliche Stimmigkeit. Wenn anhand der Realitätskriterien⁷ ermittelt wurde, dass die Auskunftsperson die Wahrheit sagt, muss noch sichergestellt werden, dass kein Irrtum vorliegt. Der Fokus liegt dann auf der Überprüfung des Zeitablaufs, der Wahrnehmungsfähigkeit der Auskunftsperson und der persönlichen Bedeutung des Ereignisses. Der Vollständigkeit halber wird im letzten Kapitel das Problem der Sprachbarrieren und der erschwerten Wahrheitsfindung bei der Vernehmung von Ausländern/innen beschrieben.

Die beiliegende CD-ROM mit richterlichen Entscheidungen soll dazu dienen, die im Buch erwähnten Entscheidungen nachlesen zu können, wobei dies aufgrund der unübersichtlichen Darstellung der Rechtsprechungsübersicht etwas mühselig ist. Nützlich dagegen ist ein ausführliches straf- und zivilrechtliches Musterurteil, das die Autoren mit verschiedenen Glaubwürdigkeitskriterien kommentiert haben.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das Buch „Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren“ einen umfassenden Überblick über Theorie und Praxis der Vernehmungslehre darstellt und durch zahlreiche z. T. auch spannende Beispiele aus dem Gerichtsleben, ein hilfreiches Instrumentarium der Vernehmungstaktik bietet.

Für Studierende und Referendare, die ihre berufliche Zukunft in diesem Bereich ansteuern, sicherlich eine bereichernde und praxisnahe Lektüre.

² Wendler/Hoffmann, Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren, Rn. 59.

³ Wendler/Hoffmann, Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren, Rn. 86.

⁴ Wendler/Hoffmann, Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren, Rn. 130.

⁵ Begriff des BGH, Urteil v. 3.11.1987- VI ZR 95/87 „Münchener Beifahrerrechtsprechung“.

⁶ Wendler/Hoffmann, Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren, Rn. 130

⁷ Wendler/Hoffmann, Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren, Rn. 130.

Weniger Politik! Plädoyer für eine freiheitsorientierte Konzeption von Staat und Recht

Das Bonner Rechtsjournal hat sich in dieser Ausgabe entschieden, ein Pro und Contra zu dem in diesem Jahr erschienen Buch „Weniger Politik!“ von Professor Dr. Daniel Zimmer zu veröffentlichen. Hintergrund ist, dass zwei Per-

sonen ihr Interesse an jeweils einer Rezension bekundet hatten. Da die Bewertung des Buches in den Rezensionen unterschiedlich ausfällt, haben wir uns schließlich für eine Gegenüberstellung der beiden Rezensionen entschieden.

Pro

Das Recht und die Freiheit

Philipp Bender

Schon der Titel sagt es: Es geht *Daniel Zimmer* in seiner im Beck-Verlag erschienenen Schrift „Weniger Politik! Plädoyer für eine freiheitsorientierte Konzeption von Staat und Recht“ um die Freiheit des Menschen – schlicht und ergreifend um *Freiheit*. Im (Wahl-) Jahr 2013 schreibt er nicht gegen die „soziale Kälte“ in Deutschland, nicht für die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern (*transgendere* natürlich inklusive!), nicht gegen die globale Erwärmung und für eine ökologisch-physiologisch „bewusste“ Ernährung, nicht gegen eine vermeintliche Ausbeutung der Dritten Welt und für fair gehandelte Reiswaffeln. Der Direktor des Center for Advanced Studies in Law and Economics (CASTLE) an der Universität Bonn und Vorsitzende der Monopolkommission *Daniel Zimmer* schreibt *für* die Freiheit ohne aber gleich *gegen* etwas zu sein. Schon dieser Umstand macht das Büchlein (137 Seiten) sympathisch. Das Werk ist nominiert für den Deutschen Wirtschaftsbuchpreis 2013, der in Zusammenarbeit vergeben wird von dem Handelsblatt, der Frankfurter Buchmesse und Goldman Sachs.¹

Ein exakter Begriff der politischen oder rechtlichen Freiheit seit jeher schwer zu bestimmen, meistens wird die Freiheit negativ definiert als Freisein *von* allem möglichen Menschenwerk (Tyrannei, Regeln, Bevormundung, Zwängen etc.), also als negatorischer Abwehr- und Abgrenzungsanspruch gegenüber der Welt. Positiv gewendet läuft ein Begriff von Freiheit stets auf eine Ermöglichung zur eigenverantwortlichen Entscheidung und zu dem Führen eines selbstbestimmten Lebens hinaus, in welchem Zwänge und Bindungen nur legitim im Hinblick auf die Würde des

¹ Diese Rezension wurde im August 2013 verfasst.

Contra

Reduzierte Freiheit

Folke große Deters

Nichts weniger als „unsere Freiheit“ wähnt *Daniel Zimmer*, Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der hiesigen Fakultät, in Gefahr. Von „Glühbirnen-Vertriebsverboten bis zu branchenspezifischen Mindestlöhnen“ wucherten „freiheitsbeschränkende Vorschriften“ (Vorwort), denen er mit dem vorliegenden Text eine „freiheitsorientierte Konzeption von Staat und Recht“ (Untertitel des Buches) entgegensetzen will.

Eine „Konzeption“ sucht der Leser freilich vergebens. Nahegelegen hätte eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Freiheit unter Berücksichtigung der Gedanken einer mehrere Jahrtausende währenden philosophischen Diskussion; der Autor baut dagegen offenbar mehr auf die Suggestivkraft seiner zahlrei-

chen und teilweise kurzweilig referierten Beispiele. Es würde allerdings den Rahmen dieser Rezension sprengen, diese alle umfassend zu würdigen. Vielmehr soll versucht werden, dem Freiheits- und Gerechtigkeitsbegriff auf die Spur zu kommen, den der Autor seinen Überlegungen – explizit und implizit – zu Grunde legt.

Das Buch gliedert sich in 9 Kapitel, deren gedankliche Verknüpfung oftmals nicht ganz klar ist. Nach der Einführung (Kapitel 1) soll Kapitel 2 („Wie das Recht wuchert“) wohl eine Bestandsaufnahme darstellen. Es enthält interessante Beispiele für staatliche Regelungen und durchaus bedenkenswerte Kritik, etwa zu Berufszugangsregeln, die bei den Notaren vermutlich eher der Besitzstandswahrung als der Qualitätssicherung dienen.

Kapitel 3 schildert instruktiv die starke Rolle der Exekutive im Gesetzgebungsprozess und den übermäßigen

Daniel Zimmer
Weniger Politik!
 Plädoyer für eine freiheitsorientierte Konzeption von Staat und Recht
 2013,
 IX, 137 Seiten
 C.H. Beck
 € 19,80
 ISBN: 978-3-406-65095-6



Menschen erscheinen, wenn sie sich durch das Individuum selbst auferlegt worden sind. So präzisierend wie schön schreibt der Ökonomie-Nobelpreisträger *Friedrich August von Hayek*: „Freiheit, die nur gewährt wird, wenn im Voraus bekannt ist, dass ihre Folgen günstig sein werden, ist nicht Freiheit. Wenn wir wüssten, wie Freiheit gebraucht werden wird, würde sie in weitem Maße ihre Rechtfertigung verlieren.“²

Das Zitat auf dem Buchcover ist die politische Kernbotschaft der Schrift von *Daniel Zimmer* und zugleich Warnung: „Unsere Freiheit ist in Gefahr, weil die Politik immer mehr Lebensbereiche mit beschränkenden Regeln erfasst.“ Es dreht sich also um Politik, nicht um Wissenschaft, wie der Autor in seinem Vorwort gleich deutlich macht. Schon dieser Umstand ist mutig: Ein (Rechts-)Wissenschaftler schreibt über Politik³, also darüber, was „falsch“ läuft im Staat BRD und was besser laufen könnte. Ebenfalls in dieser Mission unterwegs waren in jüngerer Zeit vor allem die Hochschullehrer und ehemaligen Bundesverfassungsrichter *Paul Kirchhof* und *Udo Di Fabio* – auch sie beide brillante Schreiber, jedoch politisch(-korrekt) umstritten, weil konservativ. Wer nun allerdings meint, neben den Konservativen komme jetzt der wirtschaftsliberale *Daniel Zimmer* mit einer politischen Kampfschrift daher, der irrt und tut ihm Unrecht. Ganz in der Tradition der liberalen Geistesgeschichte trennt er nicht zwischen wirtschaftlicher und politischer oder sozialer Freiheit, weil diese letztlich zwei Kehrseiten ein und derselben Medaille sind. Man greift aber zu kurz, wenn man unterstellt, seine Forderung nach „weniger Politik“ gehe einher mit „mehr Markt“ oder „mehr Wettbewerb“. Diese beiden Elemente sind zwar zweifelsohne Facetten seiner „freiheitsorientierten Konzeption von Staat und Recht“⁴, jedoch geht diese Konzeption zurück auf den Einzelnen – „Mensch im Mittelpunkt“.⁵ *Daniel Zimmer* legt seiner politischen Philosophie ein optimistisches Menschenbild zugrunde: Wenn auch nicht immer ökonomisch rational handelnd (Absage an den praktisch verstandenen *homo oeconomicus*), so ist der Einzelne doch zur Vernunft fähig und weiß im Zweifel stets selbst, was für ihn und seine Nächsten „besser“ ist – jedenfalls besser als Politiker, Beamte oder Richter dies tun.⁶ Den in der Politik schier allgegenwärtigen Gegenentwurf, nämlich gegründet auf ein pessimistisches Menschenbild, hat etwa *Alexander Neubacher* vor Kurzem im SPIEGEL treffend so charakterisiert:

Einfluss von Lobbygruppen auf den Inhalt von Gesetzesvorlagen. Anstatt über Abhilfe, etwa eine bessere personelle Ausstattung der Parlamentarier nachzudenken, scheint es dem Autor aber in erster Linie darum zu gehen, die Qualität staatlicher Regelungen prinzipiell in Frage zu stellen.

An diesen Gedanken knüpft *Zimmer* dann in Kapitel 4 an, indem er die Frage, ob sich die Politik an „sozialer Gerechtigkeit“ ausrichten solle, kurioserweise verneint. Es gebe keine objektiven Maßstäbe, nach denen eine gerechte Verteilung von Einkommen und Vermögen bemessen werden könne. Der Ruf nach „sozialer Gerechtigkeit“ sei im Zuge der „sozialen Frage“ im 19. Jahrhundert, nicht aber in unseren Tagen gerechtfertigt, da der Sozialstaat ausreichend „Sicherung gegen Not“ bereitstelle. Irreführend findet der Verfasser die gängige OECD-Definition von Niedriglöhnen. Diese ließe keine Schlüsse auf die Lebensverhältnisse der Betroffenen zu, da ein „Niedriglohn“ hier nicht absolut, sondern relativ als ein Lohn in Höhe von bis zu zwei Dritteln des nationalen Medianbruttolohns aller Vollzeitbeschäftigten definiert sei.

Schon hier mutet die Argumentation, insbesondere für den Vertreter einer Normwissenschaft, merkwürdig an. Richtig ist, dass sich Gerechtigkeit weder messen noch arithmetisch exakt bestimmen lässt. Dies gilt aber ausnahmslos für alle Normen und kann auch gar nicht anders sein, da aus einem objektiv feststellbaren „Sein“ kein „Sollen“ abgeleitet werden kann. Das enthebt aber nicht von der Aufgabe, die Geltung von Normen vernünftig zu begründen. Auch in einer rechtswissenschaftlichen Kontroverse über die richtige Auslegung von Recht wird es trotz des Austauschs von Argumenten nicht möglich sein, zu ermitteln, wer „objektiv“ richtig liegt. Daraus folgt aber nicht, dass Rechtswissenschaftler ihr Geschäft einstellen müssten.

Ohne Zweifel richtig ist auch die Feststellung, dass es der großen Masse der Menschen im 19. Jahrhundert wesentlich schlechter ging als heute. Soll daraus aber folgen, dass weiterer Fortschritt nicht mehr angestrebt werden darf? Schließlich war auch ein Industriearbeiter des 19. Jahrhunderts im Vergleich zu einem Galeerensklaven in antiken Rom geradezu auf Rosen gebettet.

Ziemlich lebensfremd ist die Kritik am relativen Armutsbegriff: Anders als der Autor offenbar glaubt, kann der soziale Kontext bei einem sozialen Wesen wie dem Menschen nicht einfach ausgeblendet werden. Denn Armut ist – über die Befriedigung der Primärbedürfnisse hinaus – vor allem dann spürbar, wenn Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander nicht mehr möglich ist. Wer nicht mit seinen Kollegen ins Restaurant mitgehen kann, weil er sich die dort angebotenen Speisen nicht leisten kann; oder wer seinem Kind die Teilnahme an einer Jugendfreizeit aus finan-

² von Hayek, *Die Verfassung der Freiheit*, 3. Aufl., Tübingen 1991, S. 40.

³ Siehe dazu auch das Gespräch mit *Daniel Zimmer* „An der Schnittstelle von Recht, Ökonomie und Politik“, *Bonner Rechtsjournal* 01/2011, 1 ff.

⁴ Vgl. den Titel des Buches.

⁵ So die zugegebenermaßen etwas abgedroschene Überschrift des sechsten Kapitels.

⁶ *Daniel Zimmer*, *Weniger Politik!*, S. 74.

„An die Stelle des Homo sapiens tritt der Homo demenz, der betreuungsbedürftige Trottelbürger.“⁷

Die Schrift gliedert sich in acht Kapitel, die jeweils einige Unterkapitel erfassen, die angenehm kurz gehalten sind und damit ausgewählte Gegenstände in der Tat pointiert behandelt werden. Inhaltlich werden der ausufernde Gesetzesstaat („Wie unser Recht wuchert“), angemessen knapp das systemimmanente Phänomen des Lobbyismus („Der Einfluss der Interessen“), die politischen Zielsetzungen im wirtschaftlichen Bereich („Maximierung volkswirtschaftlicher Wohlfahrt als Politikziel?“), Staatsaufgaben unter Heranziehung der Verhaltensökonomie („Was ist Staatsaufgabe?“) sowie die aktuelle Erscheinung des Rechts als Damoklesschwert für die individuelle Freiheit („Das Recht: Eine Infrastruktur für die Ausübung von Freiheiten“) untersucht und bewertet. Den Schluss bildet ein leider recht kurz gehaltener Epilog über die europäische Krise und demokratische Defizite des EU-Gesetzgebers.

Als zentrales Element der Schrift tritt neben die Freiheit der Begriff der „Gerechtigkeit“, von linker Politik pervertiert gebraucht als „soziale Gerechtigkeit“. *Daniel Zimmer* definiert die Gerechtigkeit klassisch mit Platon und Aristoteles als rein *subjektiv*: Menschen können im Einzelfall gerecht oder ungerecht handeln, wenn der Gegenüber dieses Handeln als gerecht oder ungerecht erkennt und seine Ansicht kommuniziert. Ob das Vorgehen des Ersteren damit aber tatsächlich – *objektiv* – gerecht oder ungerecht gewesen ist, ist damit aber nicht mit Allgemeingültigkeit gesagt. Es fehle a priori an allgemeinverbindlichen Maßstäben für die Festlegung dessen, was als gerecht zu gelten habe. Als tagespolitische Aufhänger der Gerechtigkeitsfrage benennt *Daniel Zimmer* etwa die Vergütung von Spitzenmanagern, das einkommensabhängige Elterngeld sowie die Frage nach dem gerechten Lohn. Er bezieht sich auf eine gern gebrauchte Floskel des SPD-Vorsitzenden *Sigmar Gabriel*, der in Deutschland eine „soziale Schiefelage“ ausgemacht haben möchte. Schließlich, so *Sigmar Gabriel*, hätten viele sozialversicherungspflichtig in Vollzeit Beschäftigte ein Einkommen, das unter dem durchschnittlichen Niedriglohniveau der OECD liege. *Daniel Zimmer* greift hier nur eines von vielen tagtäglichen Beispielen heraus, wie die Ritter der sozialen Gerechtigkeit⁸ die Bürgerinnen und Bürger im Sinne ihrer parteipolitischen Ideologie motivieren wollen. Er gibt einen Hinweis auf die (kurzsichtige) Definition des Niedriglohns durch die OECD entlang des Median(brutto)lohns mit der Folge, dass ein Niedriglohn umso schneller erreicht ist, je höher das Lohnniveau in einem Land ist. Ohne also in philosophische Diskurse über Gerechtigkeit einsteigen zu müssen, kann man in diesem Beispiel dem Sozialdemo-

⁷ *Neubacher*, Der Spiegel Nr. 33/2013, S. 28 (29).

⁸ Begriff des Verfassers. *Daniel Zimmer* benutzt diesen Ausdruck *nicht* in seiner Schrift.

ziellen Gründen verwehren muss, erlebt dies fraglos als empfindliche Freiheitseinbuße.

Schon hier zeigt sich, dass die eher anekdotische Annäherung des Autors an sein Thema nicht trägt. Das Konzept von „sozialer Gerechtigkeit“ ablehnen kann nur, wer vorher in – sicherlich mühsamer – Begriffsarbeit geklärt hat, was unter „sozialer Gerechtigkeit“ zu verstehen ist. Hierauf wird zurückzukommen sein.

Nachdem der Autor die Gerechtigkeit mehr oder minder elegant entsorgt hat, widmet er sich in den Kapiteln 5 bis 8 seiner „freiheitsorientierten Konzeption“. Gedanklicher Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass staatliches Recht sich immer über die Belange der betroffenen Individuen legitimieren müsse und nicht aus den Interessen eines Kollektivs abgeleitet werden dürfe.¹ Zutreffend lehnt der Autor in der Folge utilitaristische Ansätze ab, die das „größte Glück der größten Zahl“ auch um den Preis anstreben, dass die Rechte einzelner Individuen missachtet werden.²

Aus einer Ablehnung des Utilitarismus folgt jedoch nicht, dass die Gerechtigkeit einer Ordnung lediglich aus der Perspektive eines einzelnen Individuums rekonstruiert werden kann. Genau das aber versucht *Zimmer*, wenn er seine Kritik an staatlicher Regulierung mit der Behauptung verbindet, der Einzelne sei grundsätzlich nicht verpflichtet, seine Interessen hinter denen anderer zurückzustellen.³

Interessant ist nebenbei bemerkt, dass er diese These zu untermauern versucht, indem er auf die Ausgestaltung des Eigentumsrechts verweist.⁴ So sei eine Enteignung nur dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe diene. Abgesehen davon, dass das *Bundesverfassungsgericht* diesen Begriff sehr weit auslegt und daher auch privatnützige Enteignungen in großem Umfang möglich sind,⁵ zeigt insbesondere das Recht des gutgläubigen Erwerbs, dass es mit dem Eigentums-Schutz dann nicht weit her ist, wenn er den Bedürfnissen „des Marktes“ entgegensteht. Während für viele der Zugriff auf das Eigentum zur Finanzierung sozialpolitischer Maßnahmen ein Sakrileg ist, regt sich aus dem gleichen Lager kein Widerspruch, wenn jemandem sein Eigentum aus Gründen des „Verkehrsschutzes“ auf zivilrechtlichem Wege entzogen wird.⁶

¹ *Zimmer*, Weniger Politik!, S. 66.

² *Zimmer*, Weniger Politik!, S. 59.

³ ebd.

⁴ *Zimmer*, Weniger Politik!, S. 56.

⁵ vgl. BVerfGE 74, 264.

⁶ Immer noch lesenswert: *Anton Menger*, Das BGB und die besitzlosen Volksklassen, Tübingen 1890: *Menger* bezeichnet die Gutgläubensvorschriften als „umfassende und dauernde Konfiskation des Privateigentums zu gunsten (sic, FD) des Verkehrs“ und sieht dies als „Sieg des Handelsgeists über die Eigentumsordnung, des Verkehrsrechts über das Sachenrecht“ (S. 121).

kraten *Sigmar Gabriel* entgegen: Fragwürdige Statistiken noch fragwürdiger interpretiert. Denn ob man nach der OECD in Deutschland plötzlich „Niedriglöhner“ ist, sage nichts über die tatsächlichen Lebensverhältnisse oder Bedürftigkeit dieser Person aus, so *Daniel Zimmer* zu Recht. Der Verfasser macht hier ganz deutlich: Vermeintlich wissenschaftlich fundiertes Schwadronieren über „Niedriglöhne“ und die grassierende damit evozierte Gleichsetzung „Niedriglohn = ungerecht“ sind unhaltbar. Schon gar nicht taugen solche Beispiele als Maßstäbe zur Messung von (sozialer) Gerechtigkeit. Erneut mit *Friedrich August von Hayek* könnte man formulieren: „Was ist ‘soziale Gerechtigkeit’? Gerechtigkeit ist sehr wichtig, aber sie besteht aus Verhaltensregeln für den einzelnen. Man kann sich gerecht oder ungerecht verhalten (handeln). Aber Dinge, wie die Verteilung der Einkommen, können durch keine Verhaltensregel für das Individuum gelenkt werden. Es ist genauso unsinnig, jemanden für die Einkommensverteilung verantwortlich zu machen wie jemanden für den Gesundheitszustand der Leute oder für ihre Dummheit oder den Mangel an Schönheit verantwortlich zu machen.“⁹

Man könnte die gebetsmühlenartige Beschwörung einer diffusen „sozialen Gerechtigkeit“ durch die politische Linke und Herz-Jesu-Sozialisten innerhalb der CDU/CSU als Folklore schmunzelnd zur Kenntnis nehmen, wenn dies nicht so freiheitsgefährdend wäre: In dem Streben nach immer mehr sozialer Angleichung der Menschen untereinander überschätze der Staat einerseits seine Kapazitäten (Stichwort: exorbitante Staatsverschuldung), andererseits führe eine Umverteilung zu Freiheitseinschränkungen. Dem kann nur zugestimmt werden und um es – ergänzend zu *Daniel Zimmer* – noch um einiges drastischer zu sagen: Letztlich würde die „soziale Gerechtigkeit“ als Maß allen Politischen in eine krude Art „Gerechtigkeits-Totalitarismus“ münden, in dem man zwar nicht Gefahr läuft, morgens um fünf von Männern mit Schlapphüten und langen Mänteln von Zuhause abgeholt zu werden, der jedoch subtiler den Anspruch des vernunftbegabten Individuums auf Selbstbestimmung und Autorität seiner Entscheidungen verneint, zumindest aber verhöhnt.

Damit kein falscher Eindruck entsteht: *Daniel Zimmer* schätzt den Sozialstaat, der den einzelnen Bedürftigen in den Mittelpunkt nimmt, als eine „Kulturleistung ersten Ranges“¹⁰. Sein Appell geht dahin, weniger einem abstrakten Gleichheitsideal nachzustreben und dieses durch eine zunehmende Umverteilung der Vermögen – quasi um der Umverteilung selbst willen – erreichen zu wollen, sondern er fordert eine spezifischere Hinwendung zu den tatsächlich Bedürftigen.

⁹ Interviewfilm „Inside the Hayek Equation“, World Research Inc., San Diego, Cal. 1979, frei übersetzt von *Roland Baader*.

¹⁰ *Zimmer*, Weniger Politik!, S. 65.

Vor allem aber bleibt unklar, was der Autor mit diesem Beispiel bezweckt. Zum weiteren Gedankengang, der Kritik an staatlicher Regulierung, passt es jedenfalls nicht. Der Fall der Enteignung beschreibt die Frage, ob ein dem Einzelnen zugewiesenes Recht im Einzelfall entzogen werden kann, wenn sich dies aus übergeordneten Gründen als nützlich erweisen könnte. Dass dies nur ausnahmsweise der Fall sein kann, liegt auf der Hand, da ein Recht, das jederzeit widerrufen werden kann, praktisch wertlos wäre. Damit ist jedoch noch nichts über die abstrakt-generelle Ausgestaltung von Rechten gesagt. Denn hier geht es nicht um die Suspendierung von Rechten in atypischen Einzelfällen, sondern es wird die Reichweite dieser Rechte erst bestimmt. Erst wenn diese feststeht, kann überhaupt ein Eingriff festgestellt werden. Sichtbar wird dieser Zusammenhang in jeder Grundrechtsprüfung: Logisch muss zunächst der vom Gesetzgeber vorgegebene Schutzbereich eines Grundrechts ermittelt werden, bevor erörtert werden kann, ob in dieses Recht eingegriffen wurde.

Wer Rechte – wie *Zimmer* – nur aus dem Interessenkalkül eines einzelnen Individuums heraus beurteilt, der hat dieses Problem allerdings nicht, weil sich hier einfach jede staatliche Vorschrift als Eingriff darstellt, wenn sie die Handlungsmöglichkeiten dieses Einzelnen verkürzt.

Nun lehnt natürlich auch *Zimmer* solche Eingriffe nicht rundweg ab. In Kapitel 7 erörtert er die „herkömmlichen“ Fallgruppen des Marktversagens; in einem luziden Abschnitt über die Finanzkrise stellt er zudem fest, dass diese auch Resultat fehlender staatlicher Regulierung sei. Er erörtert jedoch nicht, auf welchen übergeordneten Prinzipien diese Fallgruppen erlaubter Staatseingriffe beruhen; und warum etwa die „Marktmacht“ im Rahmen des Kartellrechts ein Problem ist, bei der Ausbeutung von Arbeitnehmern durch Niedrigstlöhne aber hingenommen werden soll (hierzu sogleich).

Insgesamt werden der Markt und seine Ergebnisse – von den geschilderten Ausnahmen einmal abgesehen – unreflektiert als Ergebnis menschlicher Freiheitsbetätigung angesehen, ohne die allerdings überzeugend zu begründen.

Die Sichtweise, staatliche Vorschriften vorschnell unter den Verdacht eines unbotmäßigen Freiheitseingriffs zu stellen, ist einseitig, weil die Freiheit des einen und die Unfreiheit des anderen zwei Seiten einer Medaille sind. Wird einer Person eine Freiheitsphäre zugewiesen, heißt das notwendig, dass diese von anderen zu respektieren ist und diese anderen daher in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt sind. Bei höchstpersönlichen Rechten wie dem Recht auf körperliche Unversehrtheit oder dem Recht auf Leben ist dieser Gedanke

Mehr Brüderlichkeit („Humanität“¹¹) statt Gleichheit also. Umverteilung sei so lange keine legitime Staatsaufgabe, wie sie nur aus Gründen einer vermeintlichen „sozialen Gerechtigkeit“ erfolge. Der Altmeister *Friedrich August von Hayek* hierzu wieder: „Womit wir es im Falle der ‘sozialen Gerechtigkeit’ zu tun haben, ist einfach ein quasi-religiöser Aberglaube von der Art, dass wir ihn respektvoll in Frieden lassen sollten, solange er lediglich seine Anhänger glücklich macht, den wir aber bekämpfen müssen, wenn er zum Vorwand wird, gegen andere Menschen Zwang anzuwenden. Und der vorherrschende Glaube an ‘soziale Gerechtigkeit’ ist gegenwärtig wahrscheinlich die schwerste Bedrohung der meisten anderen Werte einer freien Zivilisation.“¹²

Diese Methode zieht sich durch die gesamte Schrift: *Daniel Zimmer* greift einzelne Phänomene (z.B. Berufsregelungen, Verbraucherschutzvorschriften, Glühbirnenvertriebsverbote, Mindestlöhne, Einspeisevergütungen für EEG-Strom, Meisterzwang etc.) auf und beschreibt und bewertet sie auf ihre Freiheitsverträglichkeit hin.

Der freie Mensch bei *Daniel Zimmer* ist der eigenverantwortliche Mensch, der mit seinen eigenen Interessen besser als jede Bürokratie und jede Politik „dealen“, aber darüber hinaus auch Verantwortung für seinen Nächsten übernehmen kann. Der *Zimmersche* Liberalismus ist gerade kein hyperindividualistisch-libertäres *laissez-faire*, sondern ein Idealkonstrukt, in welchem dem Individuum Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten und Bindungen nicht – auch nicht *demokratisch* – aufoktroiert werden, sondern in welchem Freiheitssphären Räume für eigene Entscheidungen lassen, prinzipiell auch für *asoziale*. Um dennoch ein brüderliches Gemeinwesen zu werden, muss die Gesellschaft aus Quellen schöpfen, die sie selbst nicht zu schaffen vermag (Religion, Ethik, funktionierende Erziehung im eigenen Elternhaus).¹³ Insoweit geht der Einzelne vor das Kollektiv, so dass es etwa im großen Stile keine Aufopferungspflicht für die staatliche Wohlfahrt gebe (z.B. Enteignungen, Abschuss von als terroristische Waffen benutzten Flugmaschinen). Es bestehe zwar eine auch juristisch verbindliche (Grund-)Solidarität, jedoch sei das Grundgesetz nicht utilitaristisch geprägt: Im Zentrum unserer Rechtsordnung stehe nicht das „größte Glück der größten Zahl“, sondern das Glück des Individuums, das nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden dürfe. Hier wird einem *normativen Individualismus*

¹¹ *Zimmer*, Weniger Politik!, S. 104.

¹² *von Hayek*, Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Bd. 2, Landsberg am Lech 1981, S. 98.

¹³ Dieser Gedanke findet sich nicht bei *Zimmer*, aber etwa bei *Di Fabio*, Die Kultur der Freiheit, München 2005.

weniger plausibel, weil hier gemeinhin Einigkeit besteht, wem diese Rechte zuzuordnen sind. Der Gedanke gewinnt vor allem bei sozialen Freiheiten an Relevanz. Hierunter fallen diejenigen Freiheiten, die durch staatliche und gesellschaftliche Aktivitäten erst konstituiert werden. Die Freiheiten des Marktes können nur ausgeübt werden, weil der Markt tatsächlich alles andere als „frei“ von staatlichen Einflüssen ist. Er wird vielmehr durch ein dichtes Netz rechtlicher Regelungen erst erschaffen und kann nur durch die Bereitstellung einer umfangreichen staatlichen Infrastruktur existieren. Da hier die Ausübung der Freiheit in der Interaktion mit anderen Menschen besteht, werden durch die Ausübung von Freiheitsrechten die Freiheitssphären anderer Menschen notwendig berührt. Wird die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers durch zwingende Normen des Arbeitsrechts eingeschränkt, so hat im Gegenzug der Arbeitnehmer die Freiheit gewonnen, diesen Weisungen nicht Folge leisten zu müssen. Ist die Freiheit des Vermieters, eine Kündigung auszusprechen, durch Gesetz beschränkt, so ist im Gegenzug die Freiheit des Mieters gesichert, in seiner Mietwohnung wohnen bleiben zu können.

Weil also die Freiheit des einen immer auch die Freiheit der anderen tangiert, lehrte schon *Kant*, dass die Staatsbürger über die Zuteilung der jeweiligen Freiheitssphären nur gemeinsam entscheiden können. Hier kommt das Moment der kollektiven Selbstbestimmung ins Spiel, das bei *Zimmer* seltsam unterbelichtet bleibt. Gerade bei den sozialen Freiheiten ist es begrifflich oftmals nicht sinnvoll möglich, zwischen der Schaffung von Freiheitssphären und ihrer Beschränkung zu unterscheiden. Es greift daher zu kurz, wenn staatliche Aktivitäten vorschnell unter den Verdacht gestellt werden, freiheitsgefährdend zu sein. Zur Freiheit gehört eben auch, dass die Mitglieder eines Staates gemeinsam über die Ordnung entscheiden, in der sie zusammen leben.

Entgegen der Auffassung *Zimmers* ist es dabei selbstverständlich erlaubt und geboten, auch den aggregierten Nutzen einer Volkswirtschaft in den Blick zu nehmen. So kann die Entscheidung für ein bestimmtes Wirtschaftssystem auch damit begründet werden, dass es den gesamtgesellschaftlichen Wohlstand im Vergleich zu einer alternativen Ausgestaltung steigert. Wird so der Utilitarismus durch die Hintertür wieder eingeführt? Schon *Kant* hat als Gegenmittel das Gedankenexperiment empfohlen, ein jedes Gesetz auf seine potenzielle Zustimmungsfähigkeit durch alle Staatsbürger zu überprüfen. *John Rawls* hat diesen Ansatz im 20. Jahrhundert mit seinem hypothetischen Gesellschaftsvertrag hinter dem „Schleier des Nichtwissens“ aufgegriffen und weiterentwickelt. Ganz nebenbei ist damit auch ein inhaltlicher Maßstab für Gerechtigkeit und ein anspruchsvolles Konzept

das Wort geredet, d.h. alle gesellschaftlichen Regeln müssen letztlich den von ihnen betroffenen Menschen dienen. Wo also bleibt Platz für ein „Allgemeininteresse“? *Daniel Zimmer* macht unter Verweis auf Strafnormen des Strafgesetzbuches¹⁴ deutlich, dass einige Normen *sowohl* individuellen als auch über-individuellen Belangen zugutekommen.

Im Einzelfall sei vor allem das Prinzip der Entscheidungsfreiheit für eine liberale Ordnung essentiell: So lange ein Mensch anderen nicht schadet, darf er vollkommen frei über sein Leben bestimmen. Im Gegensatz hierzu sei aber eine Zunahme paternalistischer Regeln zu verzeichnen. Typische Bevormundungen seien etwa das ausufernde Verbraucherschutzrecht, das es dem Verbraucher förmlich abspreche, reife Entscheidungen auf dem Markt zu fällen, ebenso eine arbeitsrechtliche Vertragskontrolle, Glühbirnenvertriebsverbote und (das ursprünglich aus Europa kommende) Antidiskriminierungsrecht. Auch könnten sich hieraus Missbrauchsgefahren zulasten des Gegenübers (Vertragspartners) ergeben. Mit Hilfe der Verhaltensökonomie versucht *Daniel Zimmer* zu erklären, dass sich Menschen oftmals – ökonomisch oder gesellschaftlich betrachtet – irrational verhalten. Dennoch seien individuelle Entscheidungen erwachsener Menschen von der Politik anzuerkennen, darin komme ein grundsätzlicher Respekt vor den Menschen zum Ausdruck, „wie sie tatsächlich sind“.¹⁵ Man möchte fast ergänzen: Und nicht so, wie sie eine durch und durch ideologisierte Politik gerne hätte.

Das Kapitel über die legitimen Staatsaufgaben gerät aufgrund der (Verhaltens-)Ökonomielastigkeit etwas sperrig zu lesen. Hier scheint es so, als sei der Wissenschaftler *Daniel Zimmer* ganz in seinem Element, nämlich dem Wechselspiel zwischen Markt, menschlichem Handeln und Recht. Für die interessierte, fachlich bewanderte

¹⁴ Wobei der Hinweis auf die Strafnorm des § 113 StGB (und nicht § 117 StGB, wie fälschlicherweise im Buch angegeben) hier unergiebig ist: Auf den ersten Blick diene die Strafbarkeit des „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ nur der Staatsgewalt (Durchsetzung von Ge- und Verboten). Sie diene aber auch dem Interesse der Menschen daran, dass sie durch Amtsträger effektiv geschützt werden. *Daniel Zimmer* verkennt hier jedoch die *ratio* des § 113 StGB, der eigentlich ein Paradebeispiel für einen *normativen Individualismus* im Gegensatz zu einem rein staatlichen Interesse ist: Zwar ist das geschützte Rechtsgut tatsächlich die Autorität staatlicher Vollstreckungsakte. Jedoch privilegiert die Norm gerade im Hinblick auf §§ 223, 239, 240 StGB denjenigen, der sich mit Gewalt oder der Drohung mit Gewalt einer Diensthandlung widersetzt, da hier individuelle „Affekthandlungen“ gegenüber der Staatsgewalt weniger strafwürdig erscheinen. I.E. privilegiert also die Norm den Täter, der vorsätzlich (!) mit Gewalt (!) der Staatsgewalt Widerstand leistet. Der geschützte *Individualismus* in dieser Vorschrift drängt sich geradezu auf.

¹⁵ *Zimmer*, Weniger Politik!, S. 74.

von Freiheit angedeutet. Ein solcher inhaltlicher Maßstab ist nicht etwa unter Verweis auf das demokratische Verfahren entbehrlich, weil auch dort (im Idealfall) nicht willkürlich, sondern auf Basis von Gründen entschieden wird.⁷ Der einzelne Mensch ist „Zweck an sich“; daher muss die Freiheit eines jeden Menschen von den Zwecken des Staates umfasst sein. Allerdings ist schon hier darauf zu bestehen, dass sich Freiheit nicht in der Vertragsfreiheit erschöpft. Allein formale Rechtspositionen sind dann für ein selbstbestimmtes Leben nicht ausreichend, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können.

Ein solcher Maßstab hebt sich deutlich von der Phrase vom „Menschen im Mittelpunkt“⁸ ab, die *Zimmer* über das ganze Buch immer wieder bemüht, und gegen diejenigen in Stellung bringen will, die Gerechtigkeit nicht um der Menschen willen, sondern als Selbstzweck anstreben. Hier baut der Autor erkennbar einen Popanz auf, da nicht ersichtlich ist, auf welches Konzept von Gerechtigkeit ein solcher Vorwurf abzielen könnte.⁹

Zu Recht wendet sich *Zimmer* gegen eine paternalistische Bevormundung der Bürger durch den Staat.¹⁰ Dieser sollte sich nicht anmaßen, besser zu wissen, was gut für den Einzelnen ist und ihn dann durch gesetzliche Vorgaben zu seinem vermeintlichen Glück zwingen. Allerdings verwechselt *Zimmer* in der Folge Paternalismus mit dem Anliegen, auch beim Abschluss von Verträgen dafür zu sorgen, den schwächeren Vertragspartner vor dem stärkeren zu schützen. Die obigen Beispiele aus dem Miet- und Arbeitsrecht wurden mit Bedacht gewählt. Hier besteht typischerweise eine Marktmachts- und Informationsasymmetrie, in der beide Partner ihre Präferenzen nicht in gleichem Maße zur Geltung bringen können. Soll sich Freiheit nicht in der Zuteilung formaler Rechtspositionen erschöpfen, sondern tatsächlich erfahrbar sein, muss diese Asymmetrie ausgeglichen werden, indem Vertragsgestaltungen, die einseitig zu Lasten einer Partei gehen, verboten werden.

Zimmer assoziiert dagegen mit der großen Idee der Freiheit offenbar in erster Linie die Möglichkeit, Verträge mit beliebigem Inhalt abschließen zu können. Dies wird bei seiner Stellungnahme zu gesetzlichen Mindestlöhnen offenbar, die er als Bevormundung der

⁷ Daher ist, anders als *Zimmer* meint (S. 45), eine Diskussion über den gerechten Lohn eines Vorstandsvorsitzenden auch nicht dadurch obsolet, dass man seine Höhe durch verfahrensmäßige Vorkehrungen zu begrenzen versucht.

⁸ Die Aussage, dass der Mensch im Mittelpunkt zu stehen habe, dürfte wohl in keinem Parteiprogramm der letzten Jahre fehlen. Es handelt sich um eine Leerformel, die keinerlei inhaltliche Festlegung enthält. *Erhard Eppler* persiflierte dies mit der Aussage: „Da steht er und kriegt Plattfüße!“

⁹ *Zimmer*, Weniger Politik!, S. 55.

¹⁰ *Zimmer*, Weniger Politik!, S. 90 ff.

Leserschaft ist aber auch dieser Abschnitt verständlich und er steht inhaltlich – wohl ohne große neue Erkenntnisse für eine Fachleserschaft – in der Kontinuität wirtschaftsliberaler Argumentation. Für den fachlich weniger gebildeten, vor allem politisch interessierten Leser dürfte dieses Kapitel jedoch aufgrund seiner Komplexität fast eine Art Fremdkörper in „Weniger Politik!“ sein. Nach einem gut verständlichen Spaziergang durch die kürzeren vorherigen Kapitel heißt es nun: Konzentration und nötigenfalls Unterabschnitte auch zwei- oder dreimal lesen.

Mehr Aufmerksamkeit widmet *Daniel Zimmer* auch dem aus den USA stammenden Konzept des „libertären Paternalismus“. In aller Kürze: Dem Einzelnen soll normativ stets eine Auswahlmöglichkeit zwischen Verhaltensoptionen verbleiben, er soll jedoch durch den demokratischen Gesetzgeber in die Richtung „geschubst“ (*nudge*) werden, die für ihn das Beste bedeuten wird. Der Gesetzgeber sei befugt zu entscheiden, was ein gesünderes, sozialeres, sichereres, sparsameres etc. Leben ausmache, jedoch könne der Normadressat (natürlich nur innerhalb der vorgegebenen Marschrichtung!) noch zwischen Alternativen entscheiden. Dies sei besser, so die „libertären Paternalisten“, als gleich bestimmte Verhaltensweisen zu ge- oder verbieten. Durch kleine Verbesserungen in der „Entscheidungsarchitektur“ könnten die Menschen dazu gebracht werden, „bessere“ Entscheidungen zu treffen. *Daniel Zimmer* fragt im Gegensatz hierzu zu Recht: Was ist denn nun eine „bessere“ Entscheidung? Wer bestimmt, was für das Individuum das Beste ist? Hierfür kommt *Daniel Zimmer* auf sein Menschenbild zurück: Natürlich der einzelne Mensch könne am ehesten entscheiden, was für ihn selbst das Beste darstellt. Er müsse jedoch auch – quasi als Kehrseite der Wahl- und Entscheidungsfreiheit – an seinen getroffenen Entscheidungen festgehalten werden können. Er müsse auch *haftbar* für sein Handeln bleiben und könne sich nicht immer darauf berufen: Der Staat wird es schon irgendwie richten. Freiheit ist eben, wie oben schon mit *Friedrich August von Hayek* gesehen, mit Unsicherheiten behaftet. Es kann auch schon einmal schief gehen! Freiheit führt zu einem Entdeckungsverfahren aus *trial and error*, oder lateinisch: *faber est suae quisque fortunae*.

Im Gegensatz zu den Konzepten des „libertären Paternalismus“ – der freilich mit seinen Pseudo-Wahlmöglichkeiten mit *liberal* oder gar *libertär* nichts am Hut hat – entwirft *Daniel Zimmer* eine liberale Alternative: Eine strikte Orientierung an individuellen Freiheitsrechten sowie an den Konzepten einer freien Privatrechtsgesellschaft. Der Autor wählt das griffige Beispiel der Organspende vor dem Hintergrund einer geringen Spendenbereitschaft: Die Politik könne eine

Vertragsparteien begreift.¹¹ Offen bleiben könne, ob Mindestlöhne *generell* die Arbeitslosigkeit steigen ließen oder nicht, da jedenfalls feststehe, dass sie *im Einzelfall* dem Zustandekommen eines Arbeitsvertrages entgegenstehen könnten. Kein Problem hat er mit der Tatsache, dass selbst Menschen, die Vollzeit arbeiten, vielfach auf den ergänzenden Bezug von Sozialleistungen angewiesen sind. Wer dies kritisiere, bestätige diejenigen, die Bezieher von Leistungen der Grundversicherung stigmatisierten.

An diesem Gedankengang stimmt nichts. Auf Vertragsfreiheit kann sich zunächst nicht berufen, wer *de facto* einen Vertrag zu Lasten Dritter abschließt. Die wachsende Zahl der „Aufstocker“ lässt sich nämlich auch dadurch erklären, dass findige Arbeitgeber die Möglichkeit nutzen, sich ihre Arbeitnehmer teilweise von der Allgemeinheit finanzieren zu lassen. Statt wie früher den Lohn in kompletter Höhe aufbringen zu müssen, vereinbaren sie nun arbeitsvertraglich einen Hungerlohn und überreichen dem Vertragspartner zugleich schon die Formulare zur Beantragung ergänzender Sozialleistungen. Insofern kann die Frage, wie sich Mindestlöhne generell auf die Einstellung von Arbeitnehmern auswirken, keineswegs dahinstehen. Völlig unter den Tisch fällt bei *Zimmer* überdies das makroökonomische Problem, ob die Einführung eines Mindestlohns - neben anderen Maßnahmen - ein probates Mittel sein kann, die Massenkauflkraft zu erhöhen, dadurch Wachstum zu generieren und den Leistungsbilanzunterschieden in der EU entgegenzuwirken.

Vor allem aber ist das Freiheits-Pathos in einer Situation zynisch, die strukturell mehr einer Nötigung als einer freien Willensbetätigung gleicht. Es ist bemerkenswert, dass jemand, der die Menschen „wie sie tatsächlich sind“¹², in den Mittelpunkt seiner Überlegungen stellen will, die Machtasymmetrie bei Lohnverhandlungen im Niedriglohnsektor nicht im Blick hat. Wenn der Staat Mindestlöhne festlegt, geht es nicht um „Bevormundung“, sondern um den Schutz Schwächerer vor überlegener Marktmacht. Wer unter Freiheit allerdings in erster Linie Vertragsfreiheit versteht, wird zum eigentlichen Kern des Problems nicht vordringen: In der Terminologie *Kants* darf der Mensch nicht wie jeder beliebige Gegenstand als „Mittel zum Zweck“ gebraucht werden, sondern ist stets auch als „Zweck an sich“ zu behandeln.

Hieraus ergibt sich zwingend, dass alleine mit der Feststellung des Marktpreises die Lohnhöhe noch nicht abschließend entschieden sein kann. Natürlich dürfen Menschen Verträge schließen, um ihre Zwecke zu fördern, wenn auch die Zwecke des Vertragspartners in diesem Vertrag vorkommen. Wer diese Prämisse akzeptiert, wird schwer begründen können, dass

¹¹ *Zimmer*, *Weniger Politik!*, S. 110.

¹² *Zimmer*, *Weniger Politik!*, S. 74.

Widerspruchslösung wählen, d.h. Organe können *post mortem* entnommen werden, wenn nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.¹⁶ Sie könne ebenso eine ausdrückliche Zustimmung fordern (*Zustimmungslösung*). Weiterhin könnte man – schon etwas liberaler – die Wahl, ob man Organspender werden möchte oder eben nicht, verbindlich machen. Hier verbleibe tatsächlich eine Wahlmöglichkeit, ohne dass einem eine Grundeinstellung von der Politik unterstellt werde. Am freiheitlichsten sei es jedoch, überhaupt keinen Zwang zu irgendeiner Entscheidung auszuüben. Der Staat dürfe insofern lediglich eine sozial-normative Infrastruktur (innere und äußere Sicherheit, Justiz, Eingriffe bei Marktversagen, Bildung, Verkehrsinfrastruktur usw.) ausbilden, die aber die individuellen Entscheidungen respektiert, akzeptiert und nicht vorwegnimmt. Jedenfalls dürfe es niemals zur Staatsaufgabe erklärt werden, die Menschen vor den Folgen ihrer eigenen irrationalen Entscheidungen zu bewahren, denn Fehler seien der Freiheit immanent. Freiverantwortliche Menschen dürften gerade nicht in die eine oder andere Richtung „geschubst“ werden. Dem Recht als Herrschaftsinstrument komme allein die Funktion zu, als Infrastruktur den Menschen die Ausübung von Freiheiten zu ermöglichen (Stichwort: *enabling rules*). Zentrales Sicherheitselement hierfür ist und bleibt der privatrechtliche Vertrag zwischen zwei Individuen.

Abschließend und zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Buch von *Daniel Zimmer* zunächst ein *mutiges* ist. Nicht etwa, weil seine Aufmachung und Formulierungen gewagt anmuten¹⁷, sondern weil es – stellenweise – wohl mit dem typischen Politikersprech als „politisch unkorrekt“ zu bezeichnen ist.¹⁸ *Daniel Zimmer* erteilt Mindestlöhnen und einer zunehmenden europäischen Regelungsflut und -wut eine Absage und schreibt gegen das euphemistisch benannte „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG), allerdings noch zu zurückhaltend.¹⁹ Für eine Person des öffentlichen Lebens (Vorsitzender Monopolkommission und Hochschullehrer) ist ein solcher Schritt immer mutig. *Daniel Zimmer* legt hierbei pointiert und stets ohne

¹⁶ So die Präferenz der „libertären Paternalisten“, die jedoch dann jedem Menschen prinzipiell und eben paternalistisch unterstellen, ein Organspender sein zu wollen.

¹⁷ Bewusst gewagter ist mitunter diese Rezension gestaltet.

¹⁸ Zumindest von unkritischen Jüngern eines medial beförderten, vermeintlichen politischen „Mainstreams“. In diesen Kreisen hat man es sich abgewöhnt, den Begriff der *political correctness* historisch und definitorisch korrekt zu verwenden. Bequemer wird er als diskreditierender Kampfbegriff inflationär gebraucht. Ebenso übrigens der Begriff des *Neoliberalismus*, der durch die politische Linke seines historischen Kontextes beraubt wurde und unzulässigerweise mit ungezügelter Deregulierung und „Turbokapitalismus“ gleichgesetzt wird.

¹⁹ Mit seinen fixen Einspeisevergütungen und seinen Preisregelungen könnten das EEG geradezu mustergültig einem Lehrbuch für den Staatsmonopolkapitalismus entsprungen sein!

in einem reichen Land wie Deutschland ein Mensch die Arbeitskraft eines anderen Menschen ausbeuten darf, ohne ihm dafür im Gegenzug eine Entlohnung anzubieten, von der er bei Vollzeitarbeit anständig leben kann. Hierin eine Stigmatisierung von Grundversicherungsempfängern zu sehen, ist verquer. Das menschenwürdige Existenzminimum ist unabhängig von Arbeit und Leistung des Menschen für andere zu gewähren. Davon zu unterscheiden ist – wie ausgeführt – die Frage, zu welchen Bedingungen Menschen einander als nützliches Mittel zu ihren Zwecken gebrauchen dürfen.

Die fehlende Sensibilität des Autors für das Moment der kollektiven Selbstbestimmung wird beim „Epilog“ in Kapitel 9 über die „begrenzte Legitimität europäischer Rechtssetzung“ noch einmal offenbar. Nicht von der Hand zu weisen, ist seine Diagnose eines Demokratiedefizits, das sich insbesondere am starken Übergewicht der Exekutive festmachen lässt. Hieraus folgert der Autor, dass es der EU „jedenfalls insoweit, als sie in bürgerliche Freiheiten eingreift“, an Legitimität fehle.¹³ Diese Verengung des Blicks ist nicht sachgerecht.

Im Rahmen des Binnenmarktes wurde die Kapazität der Staaten, die Gesellschaft nach den Wünschen ihrer Mitglieder zu gestalten, *de jure* und *de facto* erheblich eingeschränkt. Die Rechtsprechung des *EuGH* baute die Grundfreiheiten von einem Diskriminierungs- zu einem umfassenden Beschränkungsverbot aus, so dass nahezu jede staatliche Regelung ins Blickfeld von Kommission und Gerichtshof geraten kann. Ein prägnantes Beispiel für eine direkte Einschränkung nationalstaatlicher Gestaltungsfreiheit stammt aus einer Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofs* zur Niederlassungsfreiheit: In Finnland hatte das Fährunternehmen „Viking“ beschlossen, seine Schiffe unter estnischer Flagge fahren zu lassen, um sich der Bindung finnischer Tarifverträge zu entziehen. Der *EuGH* erklärte den Streik einer finnischen Gewerkschaft, der sich gegen diese Praxis richtete, für europarechtswidrig. Zwar sei das Streikrecht auch europarechtlich anerkannt, seine Ausübung sei aber einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dadurch der Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit berührt sei.¹⁴

Neben dem direkten Effekt europarechtlicher Regelungen erzeugt der Abbau von Handelshemmnissen einen verstärkten Wettbewerbsdruck, so dass Staaten tatsächlich oder vermeintlich dazu gezwungen sein können, soziale Errungenschaften preiszugeben. Wenn europäische Organe die begrenzte Möglichkeit einzelstaatlicher Regulierung durch die Schaffung gemeinsamer Regeln kompensieren, mag das dem Autor als

¹³ *Zimmer*, Weniger Politik!, S. 125.

¹⁴ vgl. *EuGH*, 11. Dezember 2007, Rs. C-438/05 – „Viking“

Polemik den Finger in die richtigen Wunden und zeigt der Öffentlichkeit: Es gibt ihn noch, den intellektuellen Liberalismus in Deutschland.

Gerade in diesen Zeiten hat der wirtschaftliche wie politische Liberalismus eine starke Botschaft, die im politischen Alltagsbetrieb jedoch unterzugehen droht. Nicht zuletzt aufgrund des Gewurstels einiger „liberaler“ Politiker und vermeintlich wirtschaftsliberaler Banker und Manager ist die Botschaft des Liberalismus, die Botschaft der Freiheit und Selbstbestimmung, politisch in Misskredit geraten. Ihm haftet der üble Geruch des „Turbokapitalismus“ und der krassen Eignisucht einer dekadenten Besitzbourgeoisie an. Die Botschaft der Freiheit hat jedoch viel mehr zu bieten und ist – anders als totalitäre Deutungsmuster der Vergangenheit wie der Kommunismus oder der Faschismus – auch konzeptionell in sich stimmig, gerade weil sie auf eine Politik „aus einem Guss“ am Reißbrett verzichtet und auf ein optimistisches Menschenbild baut. Im Liberalismus wird eben gerade *kein* bestimmtes, totales Menschenbild verabsolutiert, sondern das „Streben nach Glück“ bleibt Privatsache, ist nicht Angelegenheit einer politischen Führung, wie auch immer sie eingesetzt worden sein mag. Es ist beruhigend zu sehen, dass sich neben pseudo-liberalen Bierzeltrednern auch namhafte Wissenschaftler im Jahre 2013 zu freiheitlichen Konzepten bekennen und diese verbreiten.

Daniel Zimmer ist kein politischer Scharfmacher. Ihm geht es vielmehr darum, aus einer rationalen Sicht heraus zu warnen und Missbildungen in der politischen Konzeption anzuprangern. Ihm ist dabei in weiten Teilen zu folgen, auch wenn das eine oder andere Beispiel mehr oder weniger überzeugend sein mag oder man selbst thematische Schwerpunkte (s. schon oben) anders gesetzt hätte. Fast schon unerfreulich knapp gerät sein Epilog über den Zustand der EU und ihrer Legislative; hier hätte ich persönlich gerne noch mehr seiner Einschätzungen erfahren. Nicht zuletzt ist das Buch, da es von der Politik und der Gesellschaft handelt, ohne wissenschaftlich zu sein, eine rein politische Schrift. So sehr man *Daniel Zimmers* Nüchternheit und Ausgeglichenheit auch schätzen mag, so hätte ich mir doch vorliegend stellenweise deutlichere Worte gewünscht (z.B. zum EEG, zur Staatsverschuldung, zur Bildungspolitik, generell zu pseudo-sozialen Exzessen der politischen Linken). Zu guter Letzt wäre eine vertiefte Begründung seines „freiheitsorientierten“ Konzepts wünschenswert gewesen:

Eingriff in „bürgerliche Freiheiten“ erscheinen. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass ein solcher Eingriff aus der Perspektive eines anderen eine Erweiterung seiner Freiheit bedeuten kann. So ist eine europarechtliche Antidiskriminierungsregel für den Diskriminierenden ohne Frage eine Beschränkung seiner Dispositionsmöglichkeiten, für den Diskriminierten stellt sich die gleiche Regelung jedoch als Erweiterung seines Freiheitsraumes dar.

Meinte der Autor seine Demokratie-Kritik also ernst, so müsste er auch den sehr weitgehenden Abbau von Handelshemmnissen rügen und sich nicht einseitig auf „Eingriffe in bürgerliche Freiheiten“ beziehen. Wer allerdings Freiheit in erster Linie als Marktfreiheit begreift, wird nicht erkennen können, dass die Beseitigung von Handelshemmnissen auch Quelle von Unfreiheit sein kann.

Es fällt schwer, *Zimmers* Buch *sine ira et studio* zu lesen. Die Freiheit, die er mit viel Pathos beschwört, ist eine sehr reduzierte Form von Freiheit. Es ist die Freiheit derjenigen, die am Markt reüssieren. Für die anderen existiert diese Freiheit nur auf dem Papier. Die große Idee der Freiheit wird so zu einer Karikatur ihrer selbst.

Das Buch ist aber insofern verdienstvoll, als es die Schlichtheit wirtschaftsliberalen Gedankenguts schonungslos offenlegt. Es genügt nicht, die Freiheitlichkeit eines Gemeinwesens alleine aus der Perspektive eines bestimmten Individuums zu beurteilen. Vielmehr muss die individuelle Perspektive zu einer allgemeinen Perspektive erweitert werden, welche die Freiheitssphären aller in den Blick nimmt. Dies ist der Grund, weshalb *Hegel* in seiner Rechtsphilosophie die Ausführungen zur „Wirklichkeit der sittlichen Idee“ nicht bei den *homines oeconomici* der bürgerlichen Gesellschaft, sondern – wie altmodisch (!) – beim Staat enden lässt.

Es fällt auf, wie sehr der Autor seine Positionen aus dem Blickwinkel der privilegierten Schichten entwickelt. Für diese mag ein Glühbirnenverbot die im Alltag am stärksten fühlbare „Freiheitseinschränkung“ sein. Für Menschen im Niedriglohnsektor und in prekärer Beschäftigung stehen dagegen andere und stärker spürbare Hindernisse für eine selbstbestimmte Gestaltung des eigenen Lebens im Vordergrund. In *Zimmers* „freiheitsorientierter Konzeption“ kommen diese indes nicht vor.

Etwa entlang der grundgesetzlichen Freiheitsgarantien? Unter Zuhilfenahme der Theorien der Privatrechtsgesellschaft? Was würde dies dogmatisch genau bedeuten? Trotz alledem ist „Weniger Politik! Plädoyer für eine freiheitsorientierte Konzeption von Staat und Recht“ aus meiner Sicht eine (politische) Pflichtlektüre, zumindest für ein akademischeres Fachpublikum. Hin und wieder fallen konzeptionelle und argumentative Ähnlichkeiten und Überschneidungen zu den Schriften seines Bonner Kollegen *Udo Di Fabio* auf.²⁰ Auch diese Kontinuität stimmt zuversichtlich und lässt hoffen: Hier wird die bürgerlich-freiheitliche Tradition der Bonner Fakultät weitergeführt – entsteht sogar eines Tages eine Bonner „Bibliothek der Freiheit“? Es wäre wünschenswert. Vielleicht gelingt dann endlich der Durchbruch eines dogmatisch stimmigen Liberalismus: Es muss wieder klar werden, dass *die Freiheit* nicht nur die Freiheit weniger ist, sich die Taschen voll zu schaufeln und die Freiheit vieler, unter Brücken zu schlafen. Sondern es steckt mehr dahinter: Nämlich die erste politische „Gesamtkonzeption“, die tatsächlich funktionieren kann, weil sie eben keine ist. *Daniel Zimmers* Schrift ist ein liberaler *nudge* in eine vielversprechende Richtung. Mit der dem Juristen eigenen Nüchternheit und Unaufgeregtheit schreibt er: „Der Rechtsordnung kommt in diesem Konzept nicht die Aufgabe zu, die Welt nach den Vorlieben von Politikern oder Spitzenbeamten zu gestalten. Das Recht dient vielmehr den Menschen als eine Infrastruktur zur Ausübung von Freiheiten.“²¹ Punkt.

²⁰ So etwa *Di Fabio*, *Die Kultur der Freiheit*, München 2005; *ders.*, *Wachsende Wirtschaft und steuernder Staat*, Berlin 2010.

²¹ Aus dem Vorwort von *Zimmer*, *Weniger Politik!*

Handbuch der Katholischen Soziallehre

Prof. Dr. Johannes Heyers, LL. M.

I.

Recht als Instrument der Organisation eines Gemeinwesens ist vor allem Mittel der Verwirklichung von *Werten*. Das setzt eine einheitliche und folgerichtige Ordnung von Prinzipien zu einem Rechtsstoff voraus. Diese Prinzipien entstammen im Grunde der Rechtsidee, also Sinn und Zweck des Rechts,¹ auch wenn man sie rechtsmethodisch vor allem aus Normgruppen und Subprinzipien, in denen sie sich niedergeschlagen haben, ableitet. Zu den wesentlichen Prinzipien zählen vor allem Rechtsfrieden und Gerechtigkeit. Darin waren sich selbst so gegensätzliche Rechtsphilosophen und –theoretiker wie beispielsweise *Radbruch* oder *Larenz* einig. Doch was ist gerecht? Man kann diese Frage gewiß nicht allein damit beantworten, daß „gerecht [sei], was der Markt bestimmt“,² obwohl es dem autonom-liberalen Zeitgeschmack entspräche und auch auf das Prinzip der sog. Tauschgerechtigkeit zurückgeführt werden kann. Vom Sein auf das Sollen ist nicht zu schließen.

Entgrenzung aller Lebensbereiche und Gier nach maximaler sinnlicher Erfahrbarkeit, die unsere moderne Gesellschaft prägen, werden langfristig eine verlässliche Orientierung nicht erübrigen – im Gegenteil. Es bedarf der Besinnung auf tragende Fundamente unseres Lebens und Zusammenlebens. Das gilt namentlich für rechtsfindend Tätige. Denn Recht und Beliebbarkeit sind unvereinbar. Und – dies mahne allzu optimistische Forscher – „Fortschritt und Effizienz können nicht die Menschenwürde garantieren“ (*Rauscher*, in dem hier besprochenen Handbuch [folgend kurz: HdB], VII.).

Die *katholische Soziallehre*, die in entsprechender Weise auf dem Gedanken einer *ordo socialis* – einer vernünftigen Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens – fußt und in dem hier zu besprechenden Handbuch, das der in Augsburg und Mönchengladbach tätige Professor für Christliche Gesellschaftslehre *Rauscher* herausgegeben hat, umfassend dargestellt ist, kennt wesentliche Prinzipien: Personalität (Menschenbild der unantastbaren Würde eines jeden Menschen; von *Benedikt XVI.* oft mit dem Begriff „Wesen“ gekennzeichnet), Solidarität (mitmenschlicher Zusammenhalt), Subsidiarität (Prinzip der Verantwortlichkeit und Selbsthilfe der kleineren gesellschaftlichen Einheiten, z. B. Familie), soziales Gemein-

wohl und Nachhaltigkeit.³ Je mehr die Rechtswirklichkeit diesen Prinzipien angenähert wird, umso mehr nähert sich auch die politische oder wirtschaftliche Realität dem Ideal sozialer Gerechtigkeit und einer gottgewollten Ordnung an. Die katholische Soziallehre kam ursprünglich insbesondere mit der Enzyklika *Rerum novarum* von Papst *Leo XIII.* 1891 zum Durchbruch. Vorausgegangen waren z. T.

verheerende Auswirkungen der industriellen Revolution und der Verstädterung auf die soziale Lage der Arbeiterschaft („soziale Frage“). Im Zusammenhang mit der lehramtlich bedeutsamen Hinwendung der katholischen Kirche zur Sozialtätigkeit in Staat und Gesellschaft verwies *Leo XIII.* auch auf Bischof von *Ketteler*, auf den zusammen mit *Adolph Kolping* der institutionelle Ansatz der katholischen Sozialbewegung in Praxis und Theorie zurückgeführt wird.

Für die katholische Soziallehre ist eine weitere Verbindungslinie prägend: Nicht nur *Benedikt XVI.* hatte stets die Begriffe „Naturrecht“ und „Vernunft“ in einen engen Zusammenhang mit ihr gestellt. Damit ist nicht das aufklärerische Naturrecht gemeint, sondern das natürliche Sittenverständnis (*lex naturalis*): Die Natur, also die Schöpfungswirklichkeit, das Wesen der Dinge und der Menschen, sei intelligibel und vom Menschen vernunftgemäß erkennbar. Die Orientierung daran bietet eine große Chance, daß sich in einer sich stetig entfremdenden Welt Menschen und Völker achten und verstehen lernen.

II.

Das bewundernswert umfassende und tiefgründige Werk ist in insgesamt vierzehn Kapitel unterteilt worden. Nahezu sämtliche von ihnen verdienen uneingeschränkt auch besondere juristische Beachtung. Einem I. Kapitel („Personales Fundament der Katholischen Soziallehre“)⁴ folgt ein II. Kapitel („Grundlinien der Katholischen Soziallehre“),⁵ bevor eher sektorspezifische Untergliederungen erfolgen. Hervorhebung aus dem III.

Anton Rauscher

Handbuch der Katholischen Soziallehre

2008,

XXIV, 1129 Seiten Lu.

Duncker & Humblot

€ 78

ISBN 978-3-428-12473-2



¹ *Larenz*, *Richtiges Recht*, München 1979, S. 29.

² Handelsblatt v. 9. April 2013, S. 1.

³ Umfassend erläutert von *Vogt*, in: HdB, S. 411 ff., und beschrieben als Vernetzung von sozialer Ausgewogenheit, ökologischer Tragfähigkeit und ökonomischer Effizienz.

⁴ *Rauscher* (Hrsg.), *Handbuch der Katholischen Soziallehre*, S. 3-92; darin insbes. *Kirchhof*, *Menschenwürde und Freiheit*, S. 41-60, sowie *Mückl*, *Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit als zentrales Menschenrecht*, S. 77-92.

⁵ *Rauscher* (Hrsg.), *Handbuch der Katholischen Soziallehre*, S. 93-256.

Kapitel („Ehe und Familie“)⁶ verdient die Arbeit *Kirchhofs*, die normativ-rechtliche Vorgaben der Familienpolitik zum Gegenstand hat⁷ und geradezu als Glanzstück gedanklicher Schärfe, Beobachtungsgabe, Konzeptions- und Urteilskraft bezeichnet werden kann: Er stellt sich dem schwierigen Befund der scheinbaren Unvereinbarkeit verschiedener Werte und Ziele (Garantie und Bestand von Lebens-, Zuwendungs- und Verantwortungsgemeinschaften [Ehe, Familie] bei gleichzeitiger Leistungspflicht in Beruf und Arbeit sowie Erziehungspflichten gegenüber Kindern, der – wie er es formuliert – „Zukunft des Staates“), legt aber ein schlüssiges Konzept für Inhalt und Anforderungen an die verschiedenen Rechtsbereiche, etwa das Arbeits- und Steuerrecht, dar.⁸ Antworten auf v. a. aus ethischen und demographischen Gründen besonders drängende Fragen gibt auch das IV. Kapitel („Ethische Grundfragen des Lebens“),⁹ das vor allem sozialethische Fragen des Lebensschutzes¹⁰, den Umgang mit kranken, behinderten und alten Menschen¹¹ sowie menschenwürdiges Sterben und Hospizbewegung¹² thematisiert. Nicht nur medizinrechtlich tätige Juristen finden hier eine exzellente Übersicht über die Diskussion und Maximen vor; angesichts der teils hilflos erscheinenden Regelungsdichte des derzeitigen Betreuungsrechts, das rechtsfreie Räume nicht zu kennen scheint und gleichwohl zentrale Fragen unbeantwortet läßt, ist die Haltung, etwas ehrfürchtig stehen zu lassen, was ohnehin nicht zu steuern ist, auch für Juristen überaus bedenkenswert: „Ein menschenwürdiges Sterben erfordert von den Angehörigen nicht nur Respekt vor einer angeblich unbeeinflussten Selbstbestimmung des Sterbenden“ – dessen tatsächlicher Wille akut nun einmal nicht sicher zu ermitteln ist –, „sondern in belastenden Situationen auch die Bereitschaft zum Dableiben, zum geduldigen Ausharren und zuletzt: zum gemeinsamen Warten auf den Tod [...], das Tor zum Leben“.¹³ Ist das Autonomieprinzip ein Prinzip, dem zu Recht solches Gewicht zu Lasten des Vertrauens- und Solidaritätsprinzips gegeben worden ist? In weiteren Kapiteln¹⁴ werden hochinteressante Beiträge zur Lösung aktueller, komplexer Fragestellungen geleistet.

Wie ertragreich eine Arbeit mit dem Handbuch ist, möchte ich exemplarisch anhand der Arbeiten über das Eigentum¹⁵

⁶ Rauscher (Hrsg.), Handbuch der Katholischen Soziallehre, S. 257-360.

⁷ Rauscher (Hrsg.), Handbuch der Katholischen Soziallehre, S. 311-330.

⁸ Rauscher (Hrsg.), Handbuch der Katholischen Soziallehre, S. 321 ff.

⁹ Rauscher (Hrsg.), Handbuch der Katholischen Soziallehre, S. 361-396.

¹⁰ Spieker, in: Rauscher (Hrsg.), Handbuch der Katholischen Soziallehre, S. 361-380.

¹¹ Ketterm, in: Rauscher (Hrsg.), Handbuch der Katholischen Soziallehre, S. 381-388.

¹² Breuer, in: Rauscher (Hrsg.), Handbuch der Katholischen Soziallehre, S. 389-396.

¹³ Rauscher (Hrsg.), Handbuch der Katholischen Soziallehre, S. 372.

¹⁴ Das sind: V – Schöpfung und Umwelt, S. 397-434; VI – Arbeit, S. 435-500, darin insbes. und überaus lesenswert *Rüthers*, Rechte des Arbeitnehmers (S. 467-476) und Verantwortung der Arbeitgeber und Gewerkschaften (S. 477-488); VIII – Wirtschaftsordnung, S. 539-668; IX – Soziale Sicherung, S. 669-740; X – Politische Ordnung, S. 741-860; XI – Demokratie, S. 861-934; XII – Kirche und Staat, S. 935-998; XIII – Internationale Ordnung, S. 999-1084; XIV – Entwicklungszusammenarbeit, S. 1085-1112.

¹⁵ Rauscher (Hrsg.), Handbuch der katholischen Soziallehre, VII. Kapitel, S. 501-538.

darstellen, weil es (im Gegensatz zu dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht) keineswegs naheliegend ist, daß ein zivilrechtlich tätiger Jurist durch das HdB umfassend Anleitung und Hilfe findet. Eine charakteristische Schwäche der herkömmlichen zivilrechtlichen Eigentumstheorie liegt bekanntlich darin, daß der Schutzbereich des Eigentums – oft auch als „Schutzbereich“ bezeichnet – nicht thematisiert wird. Eine liberal-selbstreflexiv gegründete Eigentumslehre vermag dies auch gar nicht zu leisten. Die Probleme etwa des Umfangs deliktischen Schadensersatzes sind hinlänglich bekannt, gleich, ob sie – um nur einige Reizwörter zu nennen – Bruteier, Stromkabel, Fleete oder Photoaufnahmen von kulturell bedeutsamen Bauten betreffen. Besonders verdienstvoll ist es deshalb, daß sich *Kersting* nicht nur mit den philosophischen Begründungen des Eigentums umfassend auseinandersetzt¹⁶ und hierbei die ethisch-politische Eigentumskonzeption, die patristisch-naturrechtliche Eigentumskonzeption, die naturrechtlich-kontraktualistische Eigentumskonzeption sowie die freiheitlich-grundrechtliche Eigentumskonzeption detailliert nachzeichnet und kritisch-tiefgreifend würdigt. Der Münsteraner Ökonom *van Suntum* leistet es in seiner höchst interessanten Arbeit „Eigentums- und Wettbewerbsordnung“¹⁷ gar, den Schutzbereich des Eigentums genauer zu umreißen; zudem hält er für Rechtsökonomien mit seiner Analyse der *property-rights*-Diskussion seit *Coase* (die man freilich wegen begrifflicher-funktionaler Unterschiede zum zivilrechtlichen Eigentumsbegriff nicht ohne weiteres darauf übertragen kann) wertvolle Ansätze bereit. Viele der von ihm behandelten Problemfelder – beispielhaft sei der Emissionshandel genannt – sind von brennender Aktualität. Dies zeigt, wie stark die Impulse sind, die selbst das allgemeine Zivilrecht durch das HdB empfängt – vom sog. Sonderprivatrecht und dem Regulierungsrecht ganz zu schweigen.

III.

Geradezu inflationär ist davon die Rede, ein Werk bilde „unverzichtbares Handwerkszeug für jeden Juristen“. Es mag sein, daß viele der heute erscheinenden Werke zu einer praktisch verwertbaren Lösung von Rechtsfragen wohl beitragen, und es ist denkbar, daß sie mehr oder weniger große „wissenschaftliche“ Impulse liefern. Doch sind sie wirklich notwendig? Antworten auf die wesentlichen Fragen unseres gesellschaftlichen Daseins, die die Lösung von Rechtsfragen selbstverständlich stark beeinflussen, wird man in derartigen Werken schwerlich finden. Der Rezensent kann nach Jahren der Arbeit mit dem Werk sagen: Wer Rechtsfragen *prinzipiell* gründen und absichern will – im Fehlen dieser Absicherung liegt ein wesentliches, strukturelles Defizit der heutigen Rechtswissenschaften –, darf an dem von *Rauscher* herausgegebenen Band nicht vorbeigehen: Er ist nicht nur ein Vorbild wissenschaftlicher Leistungskraft, sondern lotet auch den Grund aus, auf dem wir stehen. Man ist dankbar für ein solch herausragendes, bereicherndes Werk.

¹⁶ Rauscher (Hrsg.), Handbuch der Katholischen Soziallehre, S. 501-510.

¹⁷ Rauscher (Hrsg.), Handbuch der Katholischen Soziallehre, S. 523-536.